

**Ergänzung zum Rahmenvertrag**

über

die entgeltliche Datenerstellung und -lieferung

zwischen

**TransnetBW GmbH**

**Pariser Platz**

**Osloer Straße 15 - 17**

**70173 Stuttgart**

nachfolgend „**TNG**“ genannt

und

.....  
.....  
.....

nachfolgend „**VNB**“ genannt

– nachfolgend gemeinsam oder einzeln „**Vertragspartner**“ genannt –

## Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht der Rahmenvertrag über die entgeltliche Datenerstellung und -lieferung. Der Rahmenvertrag enthält in Ziffer 6 eine Vertraulichkeitsvereinbarung, nach der es grundsätzlich untersagt ist, entsprechend erlangte Daten und Informationen an Dritte weiterzugeben.

Der bisherige Umgang mit dem Rahmenvertrag zeigt, dass es Verteilnetzbetreibern, die diesen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, nicht möglich ist, die Daten gleichsam mit eigenen Analysen aufzubereiten, um sie für die vertragsgemäßen Zwecke zu nutzen. Um eine mit den Zielen des Vertrages zu vereinbarende und die beiderseitigen Interessen wahrende Weitergabe an Dritte, die eine solche Datenverarbeitung vornehmen, zu ermöglichen, vereinbaren die Parteien des vorstehenden Rahmenvertrages was folgt:

## Ziffer 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

In Abänderung der Ziffer 6.1 (Satz 1 und 2) und unbeschadet der Ziffer 6.1 (Satz 3 und 4), sowie der Ziffer 6.2 des vorgenannten Rahmenvertrages dürfen vertrauliche Informationen ohne eine vorherige ausdrückliche Zustimmung durch die TNG nur dann zur Datenaufbereitung an Dritte weitergegeben werden, wenn:

1. die Datenaufbereitung zum Zwecke der Führung und des sicheren Betriebs des Verteilnetzes und/oder der Erstellung von Analysen zum sicheren Betrieb von Betriebsmitteln und zur Steuerung von Verteilnetzen durch den VNB erfolgt und,
2. die Weitergabe von Daten an Dritte gegenüber der TNG durch den VNB schriftlich **vorher** angezeigt wird und die TNG innerhalb von 14 Tagen keine Einwände hiergegen erhebt **und**
3. der VNB vor der Weitergabe mit dem Dritten eine Vertraulichkeitsabrede abgeschlossen hat, wonach der Dritte die durch ihn aufzubereitenden Daten nicht für eigene oder anderweitige Zwecke als der Zurverfügungstellung an den VNB nutzen darf und der Dritte die vom VNB erlangten Daten unverzüglich nach der Bearbeitung und Rückgewähr an den VNB zu löschen hat.

....., den .....

Stuttgart, den.....

.....

VNB

.....

TNG